

Geschäftsnummer
1 E 62/07.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Staatsangehörigkeit: togoisch

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5206951-283 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1 . Kammer - durch

Richter am VG Karber als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. August 2008 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.04.2006 verpflichtet festzustellen, dass der Abschiebung des Klägers nach Togo ein Verbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG entgegensteht.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger - geboren 1967 in Togo - besitzt die Staatsangehörigkeit des Staates Togo. Nach seinen eigenen Angaben verließ er am 28.02.2002 den Herkunftsstaat und reiste auf dem Luftweg am 05.03.2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 17.05.2002 beantragte er erstmals die Anerkennung der Asylberechtigung. Zu seinen persönlichen Verhältnissen trug er vor, er sei seit 1997 verheiratet und habe zwei 1992 und 1996 geborene Kinder. Seine Frau und seine Kinder lebten in Lomé. Sein Vater sei im Februar 2002 verstorben, seine Mutter lebe bei Kapitalime. Nach achtjährigem Schulbesuch habe er eine Ausbildung zum Schreiner absolviert. Ab 1989 sei er bis zu seiner Verhaftung im Dezember 2001 selbständiger Schreiner mit einer eigenen Werkstatt gewesen. Er habe monatlich etwa 50.000,- bis 60.000,- FCFA verdient.

Zur Begründung des Antrages trug er vor, er seit 1996 Mitglied der Oppositionspartei UFC (Union des Forces de Changement); 1997 habe er einen Mitgliedsausweis erhalten. 1998 habe er mit Freunden für die Präsidentschaftswahlen vom 21.06.1998 geworben und zwei Wochen vor dieser Wahl zu Hause eine Versammlung durchgeführt. Im Juli 1999 habe eine große Versammlung der UFC unter Beteiligung des Vorsitzenden Gilchrist Olympio stattgefunden. Er sei fortlaufend von Sicherheitskräften des damaligen Staatspräsidenten Gassingbe Eyadéma beobachtet, aber nicht festgenommen worden. Im September 2001 sei er auf dem Nachhauseweg von einer Versammlung von Soldaten festgenommen worden. Am 28.02.2002 habe ihn ein Soldat aus dem Militärlager feigelassen. Nach seiner Freilassung hätten Soldaten nach ihm gesucht, weil man hätte wissen wollen, wie er aus dem Militärlager entkommen sei.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 12.06.2003 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig forderte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen, anderenfalls man ihn nach Togo oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe, oder der zur Rückübernahme verpflichtet sei, abschieben werde.

Die gegen diesen Bescheid am 18.06.2003 erhobene Klage wies das VG Gießen mit Urteil vom 16.02.2005 ab (Az.: 1 E 2235/03.A).

Am 19.04.2005 stellte der Kläger einen ersten Asylfolgeantrag. Zur Begründung trug er vor, er habe im März 2005 einen Brief seines Bruders erhalten, der ihn darin vor einer Rückkehr nach Togo warne. Sein Oppositionsgefährte, mit dem er zusammen festgenommen worden sei, sei in der Zwischenzeit an den Folgen der Folter gestorben.

Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 08.07.2005 ab. Die hiergegen erhobene Klage wies das VG Gießen mit Urteil vom 12.09.2005 ab (Az.: 1 E 1659/05.A).

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17.02.2006 stellte der Kläger am 23.02.2006 einen weiteren Asylfolgeantrag. Zur Begründung wurde unter Vorlage einer Bescheinigung des behandelnden Arztes der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 16.01.2006 vorgetragen, der Kläger leide unter einer Depression und einer unklaren Epilepsie. Mit Bescheid vom 11.04.2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 12.06.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Eine relevante Änderung der Sach- und Rechtslage sei nicht dargelegt, und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG lägen nicht vor. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der Entscheidung gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen ebenfalls nicht vor. Auf Grund des vorgelegten Attestes lasse sich der erforderliche Schweregrad für eine Erkrankung, die zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben bei einer Rückkehr führen könnte, nicht feststellen.

Am 25.04.2006 hat der Kläger Klage erhoben und ergänzend weitere Bescheinigungen des behandelnden Arztes der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 09.03.2006, 12.05.2006 und vom 07.08.2006 vorgelegt. In der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2006 hat er eine Liste mit Angaben zu seinen in Togo lebenden Angehörigen und deren monatliches Einkommen vorgelegt (Bl. 65 d. Gerichtsakte).

Diese Klage hat das VG Gießen mit Urteil vom 04.09.2006 als offensichtlich unbegründet abgewiesen (Az.: 1 E 1218/06.A).

Dieses Urteil hat das Bundesverfassungsgericht auf die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde mit bei Gericht am 08.01.2007 eingegangenen Beschluss vom 20.12.2006 aufgehoben und die Sache an das VG Gießen zurückverwiesen (Az.: 2BvR 2063/06).

Zur weiteren Begründung legt der Kläger eine weitere Bescheinigung des behandelnden Arztes der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 26.01.2007 vor und führt ergänzend aus, er benötige lebensnotwendig das in Togo nicht erhältliche Medikament Keppra, für das es auch keine Generika gebe.

In einer vom Gericht mit Anfrage vom 25.04.2008 eingeholten Auskunft führt das Auswärtige Amt - Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Lomé - mit Schreiben vom 09.06.2008 (Bl. 144a d. Gerichtsakte) u.a. aus, das Medikament Keppra sei in Togo erhältlich, und eine Schachtel mit 60 Tabletten koste ca. 130,- Euro. Epilepsie sei in Togo sowohl stationär als auch ambulant behandelbar. Bei ambulanter Behandlung betrage das Arzthonorar ca. 10,- Euro pro Monat. Bei stationärer Behandlung lägen die Kosten bei ca. 7,- Euro pro Tag. Generell seien Behandlungskosten in Togo von den Patienten selbst oder von den Angehörigen zu tragen. Eine finanzielle Unterstützung bei Mittellosigkeit durch staatliche Stellen oder sonstige Einrichtungen sei nicht zu erwarten.

Mit Schriftsatz vom 28.07.2008 führt der Kläger hierzu aus, angesichts der vorliegenden Angaben zu Packungsgrößen des Medikaments Keppra bestünden Zweifel, ob die der deutschen Botschaft Lomé gegebene ärztliche Auskunft, es gebe Schachteln mit 60 Tabletten, zutreffe. Zudem müsse der Keppra-Spiegel regelmäßig eingestellt

werden, wofür der Kläger im Zeitraum vom 25.10.2005 bis 27.06.2008 insgesamt 31 mal in ambulanter Behandlung in der Klinik gewesen sei. Im Hinblick auf die weitere Aussage, wonach Behandlungskosten in Togo von den Patienten selbst oder von den Angehörigen zu tragen, könnten diese weder vom Kläger noch von den Familienangehörigen getragen werden. Hinzu kämen noch weitere Erkrankungen des Klägers an Asthma bronchiale sowie an der Schilddrüse. Die monatliche Medikamentenversorgung würde nach aktuellem Stand einen finanziellen Aufwand von insgesamt 475,90 Euro erfordern.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 11.04.2006 zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte tritt der Klage entgegen und trägt u.a. vor, das Medikament Keppra sei in Togo erhältlich, und es gebe auch ein Programm zur Versorgung von Epileptikern. Von einer Nichtfinanzierbarkeit der notwendigen Medikamente könne nicht ausgegangen werden, da der Kläger aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Nazarener in einem privilegierten Netz von europäischen Brüdern und Schwestern aufgefangen werde. Zudem sei der Kläger als gelernter Schreiner fähig, seinen finanziellen Beitrag zu leisten. Es werde zudem nicht akzeptiert, dass es bei der einen, vom Kläger eingereichten medizinischen Bescheinigung bleiben solle.

Die Kammer hat das Verfahren durch Beschluss vom 30.06.2008 auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 12.08.2008 ist der Kläger informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Verhandlungsniederschrift vom 12.08.2008 Bezug genommen.

Die Dokumente, die den Beteiligten durch Übersenden der Quellenliste bekannt gegeben worden sind, sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Lahn-Dill-Kreises Bezug genommen. Weiterhin wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten 1 E 2235/03.A, 1 E 1659/05.A und 1 E 1218/06.A zu den vorhergehenden Asylverfahren.

Entscheidungsgründe

Im vorliegenden Verfahren kann durch den Einzelrichter entschieden werden, nachdem die Kammer gemäß § 76 Abs.1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - diesem durch Beschluss den Rechtsstreit übertragen hat.

Die zulässige Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) ist begründet. Das Gericht ist aufgrund der Angaben der Klägers, der beigezogenen Gerichts- und Behördenakten und nach Auswertung aller in das Verfahren eingeführten Dokumente und Quellen zu der Auffassung gelangt, dass dem Kläger in dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage der letzten mündlichen Verhandlung gegen die Beklagte der allein geltend gemachte Anspruch auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 12.06.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 6 Ausländergesetz - AuslG - und Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - hinsichtlich Togo zusteht. Der dieses Begehren ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.04.2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die besonderen Zulässigkeitsanforderungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG und die Voraussetzungen dieses Abschiebungsverbotes sind vorliegend gegeben (1). Selbst wenn man zugrunde legt, dass ein Wiederaufgreifensanspruch nicht gegeben ist, steht dem Kläger ein Anspruch gemäß §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu (2).

(1) Hat das Bundesamt - wie vorliegend - im (ersten) Asylverfahren unanfechtbar das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG verneint, kann es im Asylfolgeverfahren grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG oder § 51 Abs. 5 VwVfG eine erneute Entscheidung über das Bestehen von Abschiebungshindernissen treffen. Danach hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufgreifensgründe entsprechend § 580 Zivilprozessordnung - ZPO - gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Dabei ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen und der Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund des Wiederaufgreifens Kenntnis erhalten hat, gestellt wurde (§ 51 Abs. 2 und 3 VwVfG). Die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG beginnt mit der Kenntnisnahme des Wiederaufgreifensgrundes. Dazu gehört, dass dem Betroffenen die Tatsachen, die den Wiederaufgreifensgrund ausfüllen, bekannt sind. Nicht erforderlich ist die rechtliche zutreffende Würdigung. Auch bei Dauersachverhalten ist grundsätzlich die erstmalige Kenntnisnahme vom Dauersachverhalt maßgeblich. In diesem Zusammenhang kann ggf. auch Anwaltsverschulden nach §§ 173 VwGO, 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet werden (BVerfG, Beschluss vom 21.06.2000 - 2 BvR 1989/97 -, DVBl 2000, 1279). Es muss sich weiter aus dem substantiierten und glaubhaften Vortrag ergeben, dass sich die zu Grunde gelegte Sachlage tatsächlich verändert hat. Ein neues Beweismittel muss geeignet sein, eine für den Antragsteller günstigere Entscheidung herbeizuführen und der Antragsteller muss dies schlüssig vortragen (BVerwG, Beschluss vom 28.07.1989 - 7 C 78/88 -, NJW 1990,

199). Ein Beweismittel ist in diesem Zusammenhang neu, wenn es während des vorangegangenen Verfahrens entweder noch nicht existierte oder dem Antragsteller nicht bekannt oder von ihm ohne Verschulden nicht beizubringen war (BVerwG, Beschluss vom 03.05.2000 - 8 B 352/99 -, DVBl 2001, 305). Der Antragsteller hat eine besondere Darlegungspflicht hinsichtlich der näheren tatsächlichen Voraussetzungen des Wiederaufnahmegrunds (BVerwG, Beschluss vom 03.05.2000 - 8 B 352/99 -, a.a.O.). Er muss jedenfalls Tatsachen dazu vortragen; allgemeine Behauptungen genügen nicht (Kopp/Ramsauer, Kommentar VwVfG, 8. Aufl., § 51 Rn. 16).

Unter Anwendung dieser Maßstäbe sowie unter Beachtung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 20.12.2006 (Az.: 2 BvR 2063/06) liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Der mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17.02.2006 am 23.02.2006 gestellte Antrag wurde im wesentlichen auf eine Epilepsieerkrankung des Klägers gestützt, die noch nicht Gegenstand der vorherigen Verfahren war und daher als Vortrag einer neuen Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bewerten ist. Da diese Erkrankung ausweislich der hierzu vorgelegten Bescheinigung des behandelnden Arztes der Rehbergpark GmbH, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Herborn vom 16.01.2006 im Januar 2006 nach einer bis vom 01.11. bis zum 07.12.2005 dauernden stationären Behandlung attestiert wurde, war die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgelaufen. Ebenso liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger die Epilepsieerkrankung bereits im vorherigen Verfahren hätte geltend machen können.

Unter Wiederaufgreifen des Verfahrens ist festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Togo für den Kläger gegeben sind. Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch, über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 - 9 C 144.95 -, juris; Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9/95 -, BVerwGE 99, 324). Eine erhebliche konkrete Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Die Gefahr ist „erheblich im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte. Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann.

Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1/02 -, EZAR 043 Nr. 56; Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58/96 -, BVerwGE 105, 383).

Gemessen an diesen Maßstäben steht nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen sowie des Vortrags des Klägers zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Togo wegen seiner Epilepsieerkrankung die erhebliche konkrete Gefahr droht, dass sich diese Erkrankung alsbald nach seiner Rückkehr lebensbedrohlich verschlimmern würde, weil ihm die notwendige Behandlung und Medikation aus finanziellen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist. Auf der Grundlage der vorgelegten Bescheinigungen des behandelnden Arztes der

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie i vom 16.01.2006, 09.03.2006, 12.05.2006, 07.08.2006 und 26.01.2007 legt das Gericht in tatsächlicher Hinsicht zugrunde, dass der Kläger seit März 2005 an einer Epilepsie bisher nicht sicher geklärt Ätiologie leidet, die nach einer vom 01.11. bis 07.12.2005 erfolgten stationären Behandlung diagnostiziert wurde. Als Folge dieser Erkrankung traten mehrfach Zustände auf, bei denen der Kläger umgefallen war, sich Verletzungen zugezogen hatte und längere Zeit bewusstlos war. Nach erfolglosem Einsatz des Antiepileptikums Carbamazepin erfolgte ab dem 09.03.2006 die Umstellung auf das Antiepileptikum Keppra (Wirkstoff Levetiracetam), welches er seither mit der Maximaldosis von 2 x 1.500 mg pro Tag zu sich nimmt und auf derzeit unabsehbare Zeit weiter benötigt. Bei Absetzen des Medikaments besteht die Gefahr eines lebensbedrohlichen status epilepticus. Die Behandlung der Epilepsie erfordert zusätzlich engmaschige ambulante Kontrolluntersuchungen der cerebralen Anfallsbereitschaft im Elektroencephalogramm (EEG) sowie Blutspiegelkontrollen der Antiepileptika.

Für die von der Beklagten geäußerten Zweifel an der Richtigkeit der zugrunde gelegten ärztlichen Feststellungen hat sie keine konkreten Anhaltspunkte geltend gemacht und solche sind auch sonst nicht ersichtlich. Die Bescheinigungen sind in ihren wesentlichen Aussagen hinreichend konkret und widerspruchsfrei. Weder der Umstand, dass die Erkrankung erst nach Abschluss mehrerer Asylverfahren aufgetreten ist, noch der im Vergleich zu anderen Antiepileptika hohe Preis des Medikaments Keppra begründen einen konkreten Anlass für die Annahme, die ärztliche Diagnose und die verordneten Medikamente seien medizinisch nicht gerechtfertigt.

Die nach alledem zur Vermeidung eines lebensbedrohlichen epileptischen Anfalls erforderliche Weiterbehandlung mit dem Antiepileptikum Keppra sowie die Durchführung der Kontrolluntersuchungen sind bei einer Rückkehr nach Togo nicht gewährleistet. Zwar geht das Gericht auf der Grundlage der eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes - Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Lomé - vom 09.06.2008 davon aus, dass in Togo sowohl das Medikament Keppra als auch die für die Behandlung der Epilepsie notwendigen stationären oder ambulanten Maßnahmen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Die hierfür erforderlichen Kosten müssten nach dieser Auskunft des Auswärtigen Amtes jedoch vom Kläger oder seinen Angehörigen selbst getragen werden, ohne dass er eine finanzielle Unterstützung durch staatliche Stellen oder sonstige Einrichtungen erwarten könnte. Diese Kosten bewegen sich in einer Größenordnung, welche die finanziellen Möglichkeiten des Klägers und seiner Fami-

lie übersteigen. Auf die konkrete Frage des Gerichts, welche Kosten bei einer Fortsetzung der Behandlung in einer Dosis von 2 x 1.500 mg pro Tag entstehen, hat das Auswärtige Amt einen monatlichen Betrag von 130,- Euro angegeben. Hinzu kommen Kosten für eine ambulante Behandlung, die das Auswärtige Amt mit 10,- Euro monatlich angibt. Die danach entstehende finanzielle Belastung übersteigt das Durchschnittseinkommen einer Familie in Togo von ca. 30.000,- bis 50.000,- FCFA (vgl. Bundesamt „Togo - Gesundheitswesen“ vom Oktober 2006) (= ca. 45 bis 76 Euro) erheblich und liegt deutlich höher als der Betrag von 50.000,- bis 60.000,- FCFA (= ca. 76 bis 91 Euro), den der Kläger vor seiner Ausreise als selbständiger Schreiner im gesunden Zustand verdient hat. Hinsichtlich der Einkommensverhältnisse seiner Familienangehörigen hat der Kläger konkret dargelegt, dass deren Einkommen jeweils noch unterhalb des Durchschnittseinkommens liegt und eine Finanzierung seiner Behandlung nicht zulässt. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die Darstellung im Schreiben vom 31.01.2007 (Bl. 107 d. Gerichtsakte) Bezug genommen. Konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Darstellung sind nicht gegeben. Zusammenfassend ist daher nicht ersichtlich, dass der Kläger oder seine Familienangehörigen die Kosten der erforderlichen Behandlung aufbringen können.

Soweit die Beklagte dem entgegenhält, der Kläger werde aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Nazarener in einem privilegierten Netz von europäischen Brüdern und Schwestern aufgefangen werden, vermag dies eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen, da zum einen diese Annahme bereits in tatsächlicher Hinsicht spekulativ ist, und zum anderen eine in diesem Zusammenhang beachtliche rechtliche Verpflichtung zur Unterstützung für die Mitglieder der Glaubensgemeinschaft der Nazarener nicht besteht.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte besteht nach Auffassung des Gerichts daher eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Togo die notwendige medizinische Behandlung nicht erhalten kann und er dort wegen der bestehenden Erkrankung einer erheblichen konkreten Gesundheitsgefahr ausgesetzt ist, da insbesondere die in seinem Fall erforderliche medikamentöse Behandlung mit dem Antiepileptikum Keppra sowie die erforderlichen Kontrolluntersuchungen nicht gewährleistet sind.

Dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch steht auch nicht § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entgegen. Der Kläger ist hier aus individuellen Gründen nicht in der Lage, die zwingend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland zu erlangen, was zu einer konkreten und erheblichen Lebens- und Gesundheitsgefährdung führt. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass es sich bei dieser dem Kläger drohenden Gefahr um eine solche handelt, der die Bevölkerung allgemein ausgesetzt wäre, da die gesundheitliche Situation des Klägers ihn deutlich von anderen Mitgliedern der Bevölkerung von Togo unterscheidet.

Die Beklagte ist nach alledem unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 11.04.2006 zu verpflichten festzustellen, dass der Abschiebung des Klägers nach Togo ein Verbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG entgegensteht.

(2) Das gleiche Ergebnis besteht auch dann, wenn man der Auffassung des Bundesamtes in dem angefochtenen Bescheid folgt und davon ausgeht, die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien im Zeitpunkt der An-

tragstellung wegen des noch nicht hinreichend konkreten und belegten Vortrages nicht gegeben gewesen. Auch in diesem Fall besteht ein Anspruch des Klägers auf Abänderung der (negativen) Feststellungen zu § 53 Abs. 6 AuslG und auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Togo, der sich aus §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG ergibt.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes gem. §§ 48, 49 VwVfG durch § 71 Abs. 1 AsylVfG - wonach ein Wiederaufgreifen im Asylverfahren, also die Prüfung nach Art. 16a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG, nur nach den Regelungen des § 51 VwVfG erfolgt - nicht ausgeschlossen ist, soweit es sich um die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - früher § 53 AuslG - handelt. (BVerfG, Beschluss vom 21.06.2000 - 2 BvR 1989/97 -, NVwZ 2000, 907-909; BVerwG, Urteil vom 07.09.1999 - 1 C 6/99 -, DÖV 2000, 609; Urteil vom 21.03.2000 - 9 C 41/99 -, NVwZ 2000, 940; Beschluss vom 15.01.2001 - 9 B 475/00 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 42; OVG Münster, Beschluss vom 26.02.2002 - 8 A 2664/00.A -, AuAS 2002, 142-144; VGH Mannheim, Beschluss vom 04.01.2000 - 14 S 786/99 -, NVwZ-RR 2000, 261-262). Denn die dortige Regelung bezieht sich nur auf Asylfolgeanträge, also auf solche gem. Art. 16a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Rechte aus § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG und aus § 48 ff. VwVfG stehen daher selbstständig und unabhängig nebeneinander (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG Rn. 6 und 50). Bei ihrer Ermessensentscheidung hinsichtlich der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes hat die Behörde die Gründe der Rechtssicherheit, die für die Aufrechterhaltung des bestandskräftigen Bescheids sprechen, gegen die Gründe der materiellen Einzelfallgerechtigkeit, die für seine Aufhebung streiten, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei kommt es vor allem auf die Schwere und Offensichtlichkeit des Rechtsverstößes, die Zumutbarkeit der durch den Verwaltungsakt eingetretenen Situation und die Umstände an, warum keine Rechtsbehelfe gegen den Erstbescheid ergriffen wurden (Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 48 VwVfG Rn. 55). Es ist daher in der Regel nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Behörde in den von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfassten Fällen die Eröffnung eines Verfahrens nach §§ 48, 49 VwVfG von Amts wegen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 51 VwVfG bzw. die Rücknahme oder den Widerruf mit der Begründung ablehnt, dass der Betroffene von dieser Möglichkeit nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat (Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 51 VwVfG Rn. 6 und 51). Dann kann sich das Gericht grundsätzlich auch nicht - etwa im Wege einer Durchentscheidung - an die Stelle der Behörde setzen und über den Ermessensanspruch sachlich entscheiden. Bei besonders gelagerten Sachverhalten kann sich aber das genannte Ermessen „auf Null“ verengen, sodass es ausnahmsweise zu einem Anspruch auf Wiederaufgreifen kommen kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Aufrechterhaltung des Erstbescheids schlechthin unerträglich wäre, der Erstbescheid über seine Rechtswidrigkeit hinaus offensichtlich fehlerhaft wäre oder Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit des Erstbescheids als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (BVerwG, Beschluss vom 20.10.2004 - 1 C 15/03 -, DVBl 2005, 317; Kopp/Ramsauer, a.a.O., §§ 48 VwVfG Rn. 56 und 51 VwVfG Rn. 7). Im vorliegenden Zusammenhang kann ein derartiger Fall vor allem dann vorliegen, wenn die bei der Interpretation von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu beachtenden Ausstrahlungen des

Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 und 2 GG dazu führen können, dass von einer Abschiebung in das Heimatland abgesehen wird. Bei einer derartigen extremen Gefahr liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor (BVerwG, Beschluss vom 20.10.2004 -1 C 15/03-, a.a.O.).

Diese Voraussetzungen für eine Ermessensreduzierung auf Null, die einen Anspruch auf Abänderung der Feststellungen zu § 53 Abs. 6 AuslG und die Verpflichtung zur begehrten Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG gemäß §§ 48, 49 VwVfG begründen könnte, sind vorliegend gegeben. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu einer Gefährdung des Klägers wegen seiner Erkrankung an Epilepsie bei einer Rückkehr nach Togo Bezug genommen.

Die Kosten trägt gemäß § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung die Beklagte, da sie unterlegen ist. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b Abs. 1 AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich unmittelbar aus § 30 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.